

O r d n u n g

über die Benutzung von Sportanlagen der Stadt Rheinbach

A) Verfahren

§ 1

Zuständigkeit

Sportanlagen der Stadt Rheinbach verwaltet das Sportamt, das die Sportanlagen nach dieser Ordnung für Übungszwecke und Veranstaltungen auf Antrag vergibt

§ 2

Überlassungszwecke

1. Die Anlagen werden bevorzugt hiesigen Schulen und gemeinnützigen Sportorganisationen zur Ausübung des Sports überlassen.
2. Anderen Verbänden, Vereinen, Gruppen oder Einzelpersonen können Sportanlagen nur überlassen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der im Absatz 1 Genannten möglich ist.
3. Für Berufssportveranstaltungen können Sportanlagen nach besonderer Vereinbarung ebenfalls zur Verfügung gestellt werden.
4. Die nichtsportliche Nutzung wird in und auf Sportanlagen grundsätzlich nicht gestattet.

§ 3

Antrag auf Benutzungserlaubnis

1. Jede Benutzung einer Sportanlage bedarf der Erlaubnis. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.
2. Anträge auf Überlassung von Sportanlagen sind rechtzeitig, grundsätzlich jedoch spätestens bis 3 Tage vor der geplanten Nutzung, schriftlich beim Sportamt einzureichen. Der vor Beginn einer Spielrunde eingereichte Plan für im voraus festliegende Veranstaltungen gilt als Antrag.

§ 4

Bescheid

1. Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid.
2. Die vom Sportamt für bestimmte Zeiträume aufgestellten und bekanntgemachten Benutzungspläne gelten als Benutzungserlaubnis.

§ 5 Benutzungserlaubnis

1. Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Anlagen oder Einrichtungen während der festgesetzten Zeiten, für den zugelassenen Zweck und unter der Voraussetzung, daß der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Ordnung rechtsverbindlich anerkennt.
2. Dem Benutzer ist die Anlage in gebrauchsfähigem Zustand zu überlassen. Hallen sind in der kalten Jahreszeit (01.10. – 01.04.) auf 15° C zu erwärmen.

§ 6 Erlöschen der Erlaubnis

1. Die Benutzungserlaubnis wird bei nicht ordnungsgemäßigem Übungsbetrieb oder unzureichendem Besuch entzogen.
2. Wird eine Veranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin durchgeführt, so ist das Sportamt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 7 Vertragliche Überlassung

Soweit es zweckmäßig ist, kann mit dem Benutzer – besonders für eine langfristige Nutzung – ein Vertrag geschlossen werden. Dann gelten dessen Vorschriften.

B) Ordnung auf den Anlagen

§ 8 Benutzungszeiten

1. Die Benutzung der Turnhallen bleibt den Schulen montags bis freitags von 08.00 bis 17.00 Uhr und samstags von 08.00 bis 13.00 Uhr, den übrigen Benutzern montags bis freitags nach 17.00 Uhr, samstags nach 13.00 Uhr sowie sonntags ganztägig vorbehalten.
2. Die Benutzung der Sportplätze bleibt den Schulen montags bis donnerstags von 08.00 bis 16.30 Uhr und samstags von 08.00 bis 13.00 Uhr, den übrigen Benutzern von montags bis donnerstags von 16.30, samstags nach 13.00 Uhr sowie sonntags ganztägig vorbehalten.
3. In Sonderfällen kann das Sportamt eine andere Regelung treffen.
4. Bei der Festlegung des Termins für eine Veranstaltung hat der Veranstalter das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage zu beachten.

§ 9

Pflichten der Benutzer und Veranstalter

1. Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren.
2. Sportflächen sollen nur in Sportkleidung betreten werden.
3. Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf dem dafür bestimmten Platz abgestellt werden.
4. Das Mitbringen von Tieren auf Sportflächen ist nicht gestattet.
5. Rauchen in Hallen und Umkleideräumen ist untersagt.
6. Den Anordnungen der Beauftragten des Sportamtes ist – selbst unter Vorbehalt einer Beschwerde – zu folgen.

§ 11

Sonstige Pflichten der Benutzer

1. Das Umkleiden und Ablegen von Kleidungsstücken ist nur in den Umkleideräumen gestattet.
2. Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlagen muß der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt werden. Sportgruppen dürfen die Warmwasserbrausen nur nach Beendigung der zugeteilten Sportstunden bis zur Höchstdauer von 15 Minuten geschlossen benutzen.
3. Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Durch Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich zu melden.

§ 12

Besondere Vorschriften für Veranstaltungen

1. Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau der Sportanlage (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) obliegt dem Veranstalter. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des Sportamtes.
2. Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung einer bestimmten Sportart vom zuständigen Fachverband gefordert wird.
3. Den Beauftragten des Sportamtes ist jederzeit freier Eintritt zu den Veranstaltungen zu geben und jede von ihnen zur Abwicklung der Rechtsbeziehung für erforderlich erachtete Auskunft zu erteilen.

§ 13

Wirtschaftliche Tätigkeit

Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken sind nur mit schriftlicher, vorher einzuholender Erlaubnis des Sportamtes zulässig.

§ 14
Besondere Haus- oder Platzordnung

Der Sportdezernent kann für die einzelnen Sportanlagen bei Bedarf für Veranstalter, Besucher und Benutzer verbindliche Haus- oder Platzordnungen erlassen.

C) Entgelte

§ 15
Hausrecht

Auf jeder Sportanlage übt der Hausmeister oder Platzwart als Beauftragter des Sportamtes im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht aus. Er sorgt für die Einhaltung der Haus- oder Platzordnung.

§ 16
Festsetzung

Benutzungsentgelte und Nebenkosten setzt der Rat in einer Ordnung fest.

D) Folgen rechtlicher Verstöße

§ 17
Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung

Benutzer der Sportanlagen, die diesen Bestimmungen oder der Haus- (Platz)ordnung zuwiderhandeln oder die Ordnung auf Sportanlagen stören, können von dem Sportamt zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.

§ 18
Haftung

1. Veranstalter und Benutzer haften für alle Schäden, die ihnen selbst, der Stadt oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Sie stellen die Stadt von derartigen Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Eine Haftung tritt nicht ein, soweit es sich um die normale Abnutzung der Anlagen, Einrichtungen oder Geräte handelt.
2. Die Stadt haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

E) Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

1. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Alle bisher erlassenen Richtlinien über die Benutzung von Sportanlagen der Stadt werden mit Inkrafttreten dieser Vorschriften aufgehoben.

Veröffentlicht in kug Ausgabe Nr. 11/1971